STADT COESFELD

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage
049/2018

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:	Datum:
20-Kämmerei, Stadtkasse	12.03.2018
Produkt:	
20.01 Haushalt/Budgetierung	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Rat der Stadt Coesfeld	22.03.2018	Entscheidung

Änderung der Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Entwurf der Änderung der Regelung des Bürgermeisters über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) zuzustimmen.

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

keine

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Keine

Konkrete finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst durch die tatsächliche Übertragung von Haushaltsmitteln im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.

Sachverhalt:

Bis zur Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) vom 18.09.2012 galt in § 22 Absatz 1 die Regelung, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind und bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Nach der Neuregelung sieht § 22 Absatz 1 GemHVO NRW vor, dass der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen regelt.

Eine solche Regelung hat der Bürgermeister der Stadt Coesfeld nach vorheriger Zustimmung des Rates (Sitzungsvorlage 025/2013 im Ratsinformationssystem) am 21.03.2013 getroffen. Diese orientierte sich an der bis dahin geltenden Rechtslage und sieht vor, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit übertragbar sind und diese **bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres** verfügbar bleiben. In der Praxis hat sich aber nun gezeigt, dass eine Übertragungsmöglichkeit im konsumtiven Bereich von nur

einem Jahr in bestimmten Fällen nicht ausreicht, um eine Maßnahme durchzuführen und haushaltsmäßig abzuwickeln.

Beispiele:

- Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld wird derzeit durch ein externes Gutachterbüro ausgeführt. Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan 2016 bereitgestellt und im gleichen Jahr aber nicht in Anspruch genommen, so dass diese im Rahmen des Jahresabschlusses von 2016 nach 2017 übertragen wurden. Nach Inanspruchnahme von Teilen der Haushaltsmittel im Jahr 2017 konnte der Auftrag jedoch im gleichen Jahr nicht mehr abgeschlossen werden. Es ist vorgesehen, dass die Maßnahme bis Ende des 1. Halbjahres 2018 beendet sein wird. Nach der bisherigen Regelung dürften die Mittel nicht mehr nach 2018 übertragen werden. Da der Haushaltsplan 2018 aber bereits in Kraft ist, können die benötigten restlichen Haushaltsmittel auch nicht mehr auf diese Weise zur Verfügung gestellt werden. Die Folge wäre ein Verfahren der außerplanmäßigen Bereitstellung.
- Bei der Bildung von Instandhaltungsrückstellungen gem. § 36 Abs. 3 GemHVO ist oftmals festzustellen, dass eine Durchführung der Maßnahme nach erfolgter Übertragung der entsprechenden Haushaltsmittel im Jahresabschluss aufgrund von Personalkapazitäten oder anderen Gründen direkt im Folgejahr nicht möglich ist. Es ist eher von einem Zeitraum von etwa drei Jahren auszugehen, da auch solche - oftmals größere - Instandhaltungsmaßnahmen sorgfältig zu planen sind. Somit ist es auch hier angezeigt, die mögliche Übertragungsdauer auszudehnen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte aus diesen Gründen im Sinne der Flexibilisierung durch das NKFWG die Regelung dahingehend geändert werden, dass die Übertragung von Haushaltsermächtigungen bei laufenden Aufwendungen und Auszahlungen **von einem Jahr auf drei Jahre** ausgedehnt wird.

Der Entwurf der Änderung dieser Bestimmung des Bürgermeisters wird deshalb mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Synopse:

Regelung vom 21.03.2013:	Vorgeschlagene Neuregelung:
1. Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind übertragbar und bleiben bis zum Ende *des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.*	**1. Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit** Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind übertragbar und bleiben bis zum Ende *des dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.*

Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass wie bisher gemäß § 22 Absatz 4 GemHVO im Falle der Bildung von Ermächtigungsübertragungen dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen ist.

Anlagen:

Entwurf einer Änderung der Regelung des Bürgermeisters über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)